



Stellungnahme

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Geszentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes
sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes“

BT-Drs. 20/5994

siehe Anlage

Berlin, 27. März 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

BT-Drs. 20/5994

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anpassungsnovelle der Preisbremsen-Gesetze. Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK und die Äußerungen der DIHK gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Es ist für die Unternehmen entscheidend, dass die Prüfbehörde rasch ihre Arbeit aufnehmen kann und die Anzeigen und Anträge rasch abarbeitet. Denn erst dann haben die Betriebe Rechtssicherheit. Da es sich bei Energieverbrauchs- und beschaffungsdaten um hochsensible Daten handelt, sollten Datenschutz und Datensparsamkeit besonders im Fokus stehen.
- Aufgrund der Dringlichkeit und der Geschwindigkeit, mit der die Bundesregierung die Preisbremsen-Gesetze vorbereiten musste, blieben viele (praktische) Fragen für die deutsche Wirtschaft ungeklärt. Es besteht für zahlreiche Aspekte nach wie vor Klärungsbedarf, für die das Reparaturgesetz keine Regelungen liefert. Dazu zählt insbesondere, welche anderen Beihilfen einbezogen werden müssen.
- Die Erlösabschöpfung am Strommarkt sieht der DIHK generell kritisch, da sie einen Vertrauensverlust der Marktteilnehmer nach sich zieht und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland beim Ausbau erneuerbarer Energien gefährdet. Sie sollte zum 30.06.2023 auslaufen und nicht wiederholt werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Energiepreise für Unternehmen sind aufgrund der gedrosselten Gaslieferungen aus Russland, der andauernden Trockenheit im Sommer, der Einspeicherverpflichtung für Gas sowie der Probleme der französischen Kernkraftwerke um ein Vielfaches angestiegen. Die extremen Marktpreise haben ein existenzgefährdendes Niveau in der Breite der deutschen Wirtschaft erreicht. Mit den Gesetzen zur

Einführung einer der Energiepreisbremsen senkt die Bundesregierung einen Teil der entstandenen Mehrkosten und schafft eine gewisse Planbarkeit für die Unternehmen bei einem anhaltend hohen Preisniveau. Auch haben die Preisbremsen zu einer Beruhigung der Gas- und Strommärkte beigetragen.

Die gesetzliche Umsetzung hat jedoch in den vergangenen Wochen in der Wirtschaft zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt und sowohl auf Seiten der Energiewirtschaft als auch bei Gewerbe- und Industriebetrieben Ressourcen gebunden. Es ist daher für die Unternehmen in Deutschland von zentraler Relevanz, mit der Anpassungsnovelle der Preisbremsen-Gesetze verbleibende Fragen abschließend zu klären und Rechtssicherheit zu schaffen.

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die von den hohen Strombörsenpreisen profitiert haben, müssen eine Abgabe leisten (Erlösabschöpfung). Es gibt technologiespezifische Erlösobergrenzen, die die Energiewirtschaft und Betriebe in Industrie und Gewerbe betreffen, sobald Strom aus Anlagen größer 1 MW bereitgestellt und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Neben der unmittelbaren Betroffenheit zahlreicher Anlagenbetreiber und Vermarkter sind die Finanzwirtschaft, der Maschinenbau und viele weitere kleine und mittleren Unternehmen aus dem Bereich der Energie- und Klimaschutzbranche mittelbar betroffen, weil Investitionen in den Bau erneuerbarer Energien gebremst werden können. Auch hat die Erlösabschöpfung erhebliche negative Auswirkungen auf den Markt für Grünstromdirektlieferverträge (sog. PPA). Unternehmen, die gerne einen PPA abschließen möchten, finden aufgrund der Abschöpfung kaum noch Angebote.

C. Details

Zur Prüfbehörde

Aus Sicht der DIHK spielt es am Ende keine Rolle, ob eine staatliche Stelle oder ein beliehener Privater als Prüfbehörde fungiert. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es bei vielen Förderprogrammen und der Abwicklung von Anträgen zur Reduzierung von Strompreisbestandteilen in der Vergangenheit immer wieder zu massiven Verzögerungen gekommen ist. Es ist aus Sicht der betroffenen Unternehmen wichtig, dass die Prüfbehörde rasch etabliert wird, damit z. B. eine Einstufung als besonders betroffenes Unternehmen erfolgen kann.

Die DIHK sieht acht wichtige Punkte im Zusammenhang mit der Prüfbehörde:

- 1) **Schnelle Etablierung:** Da am 30. Juni 2023 die erste Meldepflicht bei der Prüfbehörde auf die Unternehmen zukommt, ist es zudem entscheidend, dass die Prüfbehörde bis dahin auch ihre Arbeit aufnehmen kann. Wichtig ist aus Sicht der Unternehmen zuallererst, dass die Prüfbehörde über ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung verfügt und (IT-)Prozess zur Abwicklung klar sind, um die Unterlagen der Unternehmen rasch prüfen zu können. Aufgrund der Komplexität der verschiedenen Obergrenzen (s. auch weiter unten) bei größeren verbundenen Unternehmen werden viele mit Rückstellungen arbeiten. Eine rasche Bearbeitung würde diesen Betrieben also helfen, Rücklagen wieder auflösen zu können. Bis zum 30. Juni 2024 müssen sich auch alle Unternehmen bei der Prüfbehörde melden, wenn sie mehr als 100.000 Euro aus den Preisbremsen in

Anspruch nehmen. Über diese Grenze können Betriebe bereits kommen, wenn sie deutlich weniger als 1 GWh Strom verbrauchen. Daher werden sehr viele Mitteilungen auf die Prüfbehörde zu kommen. Anders als bei Corona-Hilfen sollte die Prüfung rasch abgeschlossen werden, um den betroffenen Unternehmen Planungssicherheit zu geben.

- 2) **Stichprobenprüfung:** Im Sinne einer raschen Bearbeitung und Bewilligung der Preisbremsen sollte die Prüfbehörde keine Vollerhebung machen, sondern sich auf Stichprobenprüfungen beschränken. Die Vielzahl der zu erwartenden Vorgänge würde ansonsten die Bearbeitung der Anträge und Prüfungen zu Lasten der Betriebe erheblich in die Länge ziehen.
- 3) **Datenschutz und Datensparsamkeit:** Aus Daten zum Energieverbrauch, dem Energieeinkaufsverhalten und den Energiekosten lassen sich Rückschlüsse auf das aktuelle Geschäftsmodell und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen oder von Branchen ziehen. Daher ist es essenziell, dass Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Dem Datenschutz sollte oberste Priorität eingeräumt werden. Daten sollten daher am besten nur über alle Unternehmen aggregiert veröffentlicht werden. Dem Datenschutz ist auch geholfen, wenn die Prüfbehörde maximal wenige Daten von den Unternehmen abfragt (Datensparsamkeit).
- 4) **Materielle Ausschlussfrist:** Die materielle Ausschlussfrist bei der Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG hat verhindert, dass Unternehmen Daten im Nachhinein nachliefern können. Bei der Abwicklung der Prüfungen im Rahmen der Preisbremsen sollte auf eine solche Ausschlussfrist verzichtet werden. Dadurch können auch Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.
- 5) **Genehmigungsfiktion:** Viele Unternehmen müssen zahlreichen Meldepflichten nachkommen und Anträge stellen. Solange die Behörde nicht geprüft und bewilligt hat, besteht für die Betriebe Rechtsunsicherheit. Daher sollte geprüft werden, ob nicht für jede Frist eine Genehmigungsfiktion eingeführt wird. Dies würde lange Wartezeiten, wie z. B. teilweise bei den Corona-Hilfen, vermeiden.
- 6) **Digitale Antrags- und Meldeverfahren:** Die Meldungen und Anträge sollten alle ausschließlich digital möglich sein. Ggf. nachgeforderte Dokumente sollten ebenfalls digital zur Verfügung gestellt werden können. Dies erleichtert der Behörde die Arbeit und sorgt für schnellere Bearbeitung.
- 7) **Spielraum der Behörde:** Die Behörde hat an manchen Punkten - so z. B. bei der Frage des Arbeitsplatzerhalts - Ermessensspielraum. Diesen sollte sie in Zweifelsfällen zugunsten der Unternehmen nutzen.
- 8) **Mustervorlage EBITDA-Berechnung:** Bei Unternehmen, die mehr als 4 Mio. Euro Beihilfe aus den Bremsen in Anspruch nehmen möchten, werden EBITDA-Vergleiche notwendig. In § 18 Absatz 6 EWPBG ist festgehalten, dass die Prüfbehörde eine Mustervorlage zur Berechnung des EBITDA zur Verfügung stellt. Um die betrieblichen Höchstgrenzen zu berechnen, wäre dies sehr hilfreich. Dies sollte die Prüfbehörde unmittelbar nach der Aufnahme der Arbeit erledigen, um Klarheit für die Unternehmen zu schaffen, ob eine Beihilfe über 4 Mio. Euro überhaupt in Frage kommt. Dadurch würde auch im Nachgang die Arbeit der Prüfbehörde durch bessere Anträge erleichtert.

Zu den Reparaturen bei der Strom- und Gaspreisbremse

In Wesentlichen setzt das Reparaturgesetz mit der Vereinheitlichung und Synchronisation der Regelungen von Strom- und Gaspreisbremse sowie einigen rechtlichen Klarstellungen an den richtigen Stellen an. Als kritikwürdig erachten wir aber die neu eingefügten Regelungen § 19 (9) EWPBG sowie 11 (9) StromPBG, die den Lieferanten verpflichtet, Anhaltspunkte für das Überschreiten von Höchstgrenzen

direkt an die Prüfbehörde zu melden. Vor dem Hintergrund der komplexen Umsetzungsregelungen der Strom- und Gaspreisbremse, die für viele Betriebe eine ernstzunehmende Herausforderung darstellt, wäre im ersten Schritt eine entsprechende Rückmeldung an den Kunden der richtige und bessere Weg.

Ansonsten sehen wir vor allem noch etliche praktische Fragestellungen und Regelungslücken, für die das Reparaturgesetz keine Antworten liefert und verweisen auf unsere übersandten Fragenkataloge. Die wesentlichen Punkte dabei sind:

- Eindeutige Regelung zur Berücksichtigung verbundener Unternehmen in anderen EU-Staaten oder Drittländern in Bezug auf Anspruchsberechtigung und Berücksichtigung bei Entlastungssumme bzw. Höchstgrenzen
- Definition des Referenzzeitraumes zur Einordnung in eine Entlastungsgruppe im EWPBG
- Umfassende und eindeutige Definition der zu berücksichtigenden Beihilfen bei der Bestimmung der Entlastungssumme (insbesondere Corona-Hilfen – Kredite, Zuschüsse usw.)
- Eindeutige und rechtlich klare Regelung (für Versorger und Kunden) zum Verzicht auf die Preisbremsen durch den Kunden/Begünstigten

An dieser Stelle noch der Hinweis, dass Unternehmen in der Regel mehrmonatige Versorgungsverträge ohne Kündigungsrecht abschließen. Sie können damit gar nicht zu günstigeren Tarifen wechseln. Die beschlossene Differenzpreisanpassungsverordnung führt damit dazu, dass es eine weitere Obergrenze für Unternehmen mit einem Entlastungsbetrag von mehr als 2 Mio. Euro gibt.

Einführung einer rechtssicheren Opt-Out-Lösung

Für viele Unternehmen ist die „Inanspruchnahme“ der Preisbremsen nicht nur mit zahlreichen bürokratischen Herausforderungen und Hürden verbunden, sie zieht bei höheren Entlastungssummen auch Rechtsfolgen und Offenlegungspflichten nach sich. Mit entsprechenden Höchstgrenzen- bzw. Entlastungsmeldungen an die Lieferanten, wie in den FAQs dargelegt, wird zwar eine prozessuale Lösung aufgezeigt. In der Praxis stößt diese Vorgehensweise aber an Grenzen. Denn einerseits sind die Versorger qua Gesetz zur Entlastung nach dem Schema der Preisbremsen verpflichtet, wohingegen Meldungen durch den Begünstigten nicht zwangsläufig eine rechtlich bindende Wirkung für den Versorger entfalten müssen. Andererseits besteht durch die vielschichtigen praktischen Fallkonstellationen und vor dem Hintergrund nicht uneindeutig und abschließend geklärt Hilfszahlungen, die in die Entlastungssumme einzubeziehen sind, eine ernste Gefahr, trotz vermeintlicher Begrenzung durch die aufgezeigte prozessuale Lösung, schlussendlich über einschlägige Summengrenzen zu kommen - mit entsprechenden Rechtsfolgen, Offenlegungspflichten usw. Wir empfehlen daher eine rechtlich eindeutig definierte Opt-Out-Regelung bzw. Maximal-Entlastungssummen-Begrenzung durch einseitige Erklärung gegenüber der Prüfbehörde, wie sie in den einschlägigen Boni- und Dividendenverbots-Paragrafen vorgesehen ist.

Nicht repräsentativer Referenzverbrauch als Grundlage für das Entlastungskontingent

Die Basis des Entlastungskontingents in den RLM-Entlastungsgruppen¹ bemisst sich am historischen Verbrauch des Kalenderjahres 2021. Mit dieser Definition werden Letztverbraucher, bei denen die gemessene Verbrauchsbasis aus dem Jahr 2021 nicht repräsentativ ist, schlechter gestellt. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen Unternehmen bspw. durch Corona-Einschränkungen (Hotellerie, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen usw.) oder durch Geschäftseinschränkungen aufgrund externer Einflüsse (bspw. Ahrtal-Flut) im Jahr 2021 signifikant weniger Energie verbraucht haben. Auch für Unternehmen, die durch Geschäftserweiterungen nun mehr Energie verbrauchen, ist die gemessene Verbrauchsbasis aus dem Jahr 2021 kein repräsentativer Wert für die Bestimmung des Kontingents. Die DIHK plädiert dafür, diese Sondereffekte durch entsprechende Aufschläge in den Preisbremsengesetzen zu berücksichtigen.

Klarstellung Einzubeziehende Hilfszahlungen

Beim Erreichen bzw. Überschreiten einschlägiger Entlastungssummen-Grenzen entstehen für Unternehmen ggf. konkrete Rechtsfolgen, Offenlegungs- und Meldepflichten. Dabei ist für viele nicht offensichtlich, welche staatlichen Hilfszahlungen in die Summenbildung mit Bezug zu den einschlägigen Grenzen zu berücksichtigen sind. Zwar gibt die Legaldefinition der Entlastungssumme eine erste Indikation, lässt mit Blick auf die beschriebenen Konsequenzen aber zu viel Interpretationsspielraum. Um Rechtssicherheit zu schaffen, empfehlen wir eine eindeutige und abschließende gesetzliche Definition der zu berücksichtigenden Hilfszahlungen im Sinne der jeweiligen Grenzwerte. Dazu sollte auch gehören, ob Entlastungen von Unternehmensteilen im EU-Ausland auch einbezogen werden müssen.

Zur Erlösabschöpfung am Strommarkt

Die Erlösabschöpfung am Strommarkt sieht der DIHK generell kritisch, da sie einen Vertrauensverlust der Marktteilnehmer nach sich zieht. Erlösobergrenzen greifen massiv in das Vertragsrecht ein und gefährden die Rechtssicherheit des Standorts über den Strommarkt hinaus. Des Weiteren sind auch Grünstromverträge (PPAs) aus Anlagen ohne EEG-Förderung in die Abschöpfung einbezogen. Dadurch wird dieser Markt für Bestands- aber auch Neuanlagen erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Dies stellt ein massives Problem dar, da solche PPAs für die betrieblichen Klimaneutralitätsziele, aber auch für den Wasserstoffhochlauf, ein zentraler Baustein sind. Die DIHK hatte daher für eine Ausnahme von der Abschöpfung für solche Verträge plädiert. Die Abschöpfung sollte in jedem Fall zum 30. Juni 2023 auslaufen. Generell sollten alle Maßnahmen vermieden werden, die zu einer Schwächung des Terminmarkts führen, da dieser das zentrale Absicherungsinstrument für die Wirtschaft ist.

Die nun angefügten Sätze in Anlage 5 Nummer 1.2 ermöglichen es Anlagenbetreibern, die unter die Erlösabschöpfung fallen und ihren Strom nicht direkt über den Spot-Markt vertreiben, Erlöse in Termingeschäften auch außerhalb der Strombörse EEX zu berücksichtigen, obgleich der anzusetzende Wert weiterhin auf vergleichbare Produkte der EEX zurückgreift. Damit werden zukünftig beispielsweise Termingeschäfte im OTC-Handel mit Absicherungsgeschäften im EEX-Handel gleichgestellt. Die DIHK sieht darin zwar den Wettbewerb innerhalb der Regulierung zur Erlösabschöpfung gestärkt, wodurch jedoch nicht das generelle Problem der Erlösabschöpfung und die damit einhergehende

¹ Bei Strom betrifft das neben den RLM-Kunden auch Verbraucher ab 30.000 kWh. Diese sind hier mit gemeint.

Verzerrung des Wettbewerbs für erneuerbare Energien sowie die Diskriminierung zwischen unterschiedlichen erneuerbaren Energieträgern gemindert wird.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Strompreise am Markt für Festpreisverträge sowie im langfristigen Termingeschäft an der Strombörse und der zu erwartenden hohen Inanspruchnahme der eröffneten Regelung zum Opt-Out insbesondere von großen und energieintensiven Industrieunternehmen stellt sich zunehmend die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Erlösabschöpfung als Bestandteil der Gegenfinanzierung der Energiepreisbremsen. Vielmehr sollten alle Hemmnisse für den Erhalt erneuerbarer Energien abgebaut werden, um das Stromangebot nicht weiter auf Kosten steigender Strompreise zu reduzieren.

Grundsätzlich hält der DIHK eine Zusatzbesteuerung von Gewinnen, wie sie etwa für Raffinerien eingeführt wurde, für die bessere Alternative, weil Verwerfungen am Strommarkt vermieden und Unternehmen zu Investitionen insbesondere in erneuerbare Energien angereizt werden können. Dabei weisen wir darauf hin, dass Zeiten mit hohen Gewinnen in einer Marktwirtschaft wichtig sind, um weitere Investitionen anzureizen.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt und Industrie
030/20308-2200
bolay.sebastian@dihk.de

Dr. Niclas Wenz

Leiter des Referats für Strommarkt, erneuerbare Energie und nationaler Klimaschutz
030/20308-2202
wenz.niclas@dihk.de

Erik Pfeifer

Leiter des Referats Betrieblicher Klimaschutz
030/20308-2206
pfeifer.erik@dihk.de

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.